

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 23. April 1998

Nummer 16

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 145 Erlöschen einer Buchmachergehilfengenehmigung (Alexander Willuhn). S. 101
- 146 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für das Altölzwischenlager der Firma Fuhse Mineralölraffinerie in Solingen. S. 101

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 147 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Büngersche und Dingener Heide“ in der Stadt Rhede, Kreis Borken, Regierungsbezirk Münster und in der Gemeinde Hamminkeln, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf vom 28. 10. 1988 (Abl. Reg. Düsseldorf 1988, S. 286)/3 Karten. S. 102

- 148 Bekanntmachung. S. 103
- 149 Festsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße 392 in Düsseldorf. S. 104
- 150 Berichtigung – Ordnungsbehördliche Verordnung vom 9. April 1998 zur Verbindlichkeitserklärung des Abfallwirtschaftsplans – Teilplan Siedlungsabfälle – für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Sonderbeilage im Amtsblatt Nr. 15). S. 104

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 151 Kraftloserklärung einer Sparurkunde (Nr. 110 560 208). S. 104
- 152 Kraftloserklärung einer Sparurkunde (Nr. 211512991). S. 104
- 153 Aufgebot von Sparurkunden (Nrn. 115 068 579, 115 027 641, 150 034 676, 125 102 160 und 125 091 207) S. 105

Beilage: 3 Karten

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 145 Erlöschen einer
Buchmachergehilfengenehmigung
(Alexander Willuhn)

Bezirksregierung
21.14.60

Düsseldorf, den 7. April 1998

Die Buchmachergehilftätigkeit des Alexander Willuhn bei dem Buchmacher Willi Schmitz in Krefeld ist mit sofortiger Wirkung erloschen. Der Buchmachergehilfenausweis Nr. G 251 wurde zurückgegeben.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 101

- 146 Genehmigungsverfahren
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
gemäß § 4 BImSchG
für das Altölzwischenlager
der Firma Fuhse Mineralölraffinerie in Solingen

Bezirksregierung
52.03.04.09-06/97

Düsseldorf, den 26. März 1998

Die Firma Fuhse Mineralölraffinerie, Halskestraße 40, 22113 Hamburg hat am 21. November 1997 die Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4, 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG –) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung von Verwertungsaltsolen auf dem Betriebsgelände Lindgensfeld in Solingen, Gemarkung Gräfrath, Flurstück 200, Flur 21 beantragt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag sowie die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom 30. April 1998 bis 29. Mai 1998 an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer 414, Montag und Dienstag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr; Mittwoch bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

2. Stadtplanungsamt der Stadt Solingen, Rathaus Wald, Friedrich-Ebert-Str. 75/77, 42719 Solingen, Zimmer 58, Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr; Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zu Protokoll bei mir oder den Auslegungsorten in der Zeit vom 30. April 1998 bis 12. Juni 1998 zu erheben.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 S. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 6 S. 2 BImSchG). Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches seiner Rechtsgüter (z. B. Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum) der Einwender gefährdet sieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen, oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Einwendern wird bestimmt auf den 23. Juni 1998, 10.00 Uhr. Die Erörterung findet im Vortragssaal des Klängenmuseums, Klosterhof 4, 42653 Solingen-Gräfrath statt. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termines an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine besondere Bekanntmachung erfolgt nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, daß fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Pawlowski

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 101

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

147 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Büngernsche und Dingdener Heide“ in der Stadt Rhede, Kreis Borken, Regierungsbezirk Münster und in der Gemeinde Hamminkeln, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf vom 28. 10. 1988 (Abl. Reg. Düsseldorf 1988, S. 286)/3 Karten

Bezirksregierung
51.2.1.02.25

Düsseldorf, den 6. April 1998

Aufgrund des § 42a Abs. 1, 3 und 4 i. V. m. §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710/SGV. NW. 791), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 12, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), in der derzeit gültigen Fassung und des § 20 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes (LJG) in der Neufassung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2/SGV. NW. 792) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Büngernsche und Dingdener Heide“ in der Stadt Rhede, Kreis Borken, Regierungsbezirk Münster und in der Gemeinde Hamminkeln, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf vom 28. Oktober 1988 (Abl. Reg. Düsseldorf 1988, S. 286) wie folgt ergänzt:

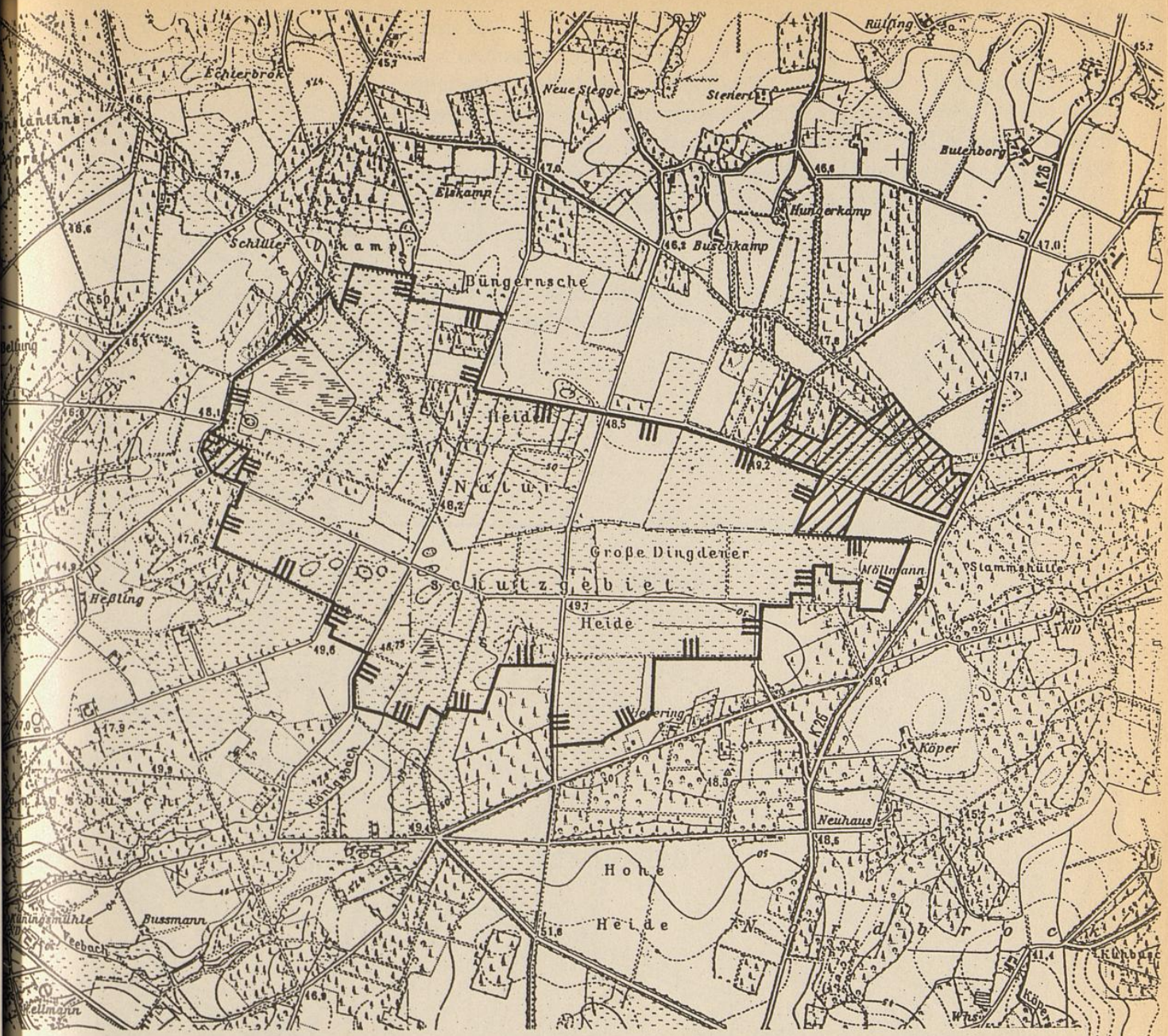
§ 1

Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet „Büngernsche und Dingdener Heide“, das mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 28. Oktober 1988 (Abl. Reg. Düsseldorf 1988, S. 286) festgesetzt wurde, wird um die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Stadt Rhede, Kreis Borken, Regierungsbezirk Münster und in der Gemeinde Hamminkeln, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf erweitert.

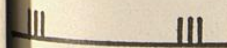

(2) Die Festsetzung erfolgt

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Feuchtwiesen und -weiden insbesondere als Lebensraum für gefährdete Wat-, Wasser- und Singvögel sowie von seltenen zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des Feucht- und Naßgrünlandes,
2. zur Erhaltung von Rast- und Nahrungsbiotopen anderer Vogelarten,
3. zur Sicherung der besonderen Eigenart einer typisch bäuerlichen Kulturlandschaft mit besonders schutzwürdigen Biotopen wie Feuchtwiesen und -weiden, Brachen, Trocken- und Naßweiden sowie
4. aus erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung der noch vorhandenen Dünen.



Anlage 1
 zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die
 Festsetzung des Naturschutzgebietes "Büngernsche und Dingdener Heide" in der Stadt Rhede, Kreis
 Borken, Regierungsbezirk Münster und in der Gemeinde Hamminkeln, Kreis Wesel, Regierungsbezirk
 Düsseldorf vom 28.10.1988 (Abl. Reg. Düsseldorf 1988, S. 286) vom 06. April 1998
 Az.: 51.2.1.02.25

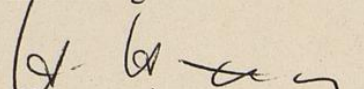
Bezirksregierung Düsseldorf
 als höhere Landschaftsbehörde
 im Auftrag
 (Hansmann)

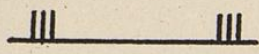
 Grenze des Naturschutzgebietes
 Erweiterungsflächen
 Maßstab 1 : 25 000



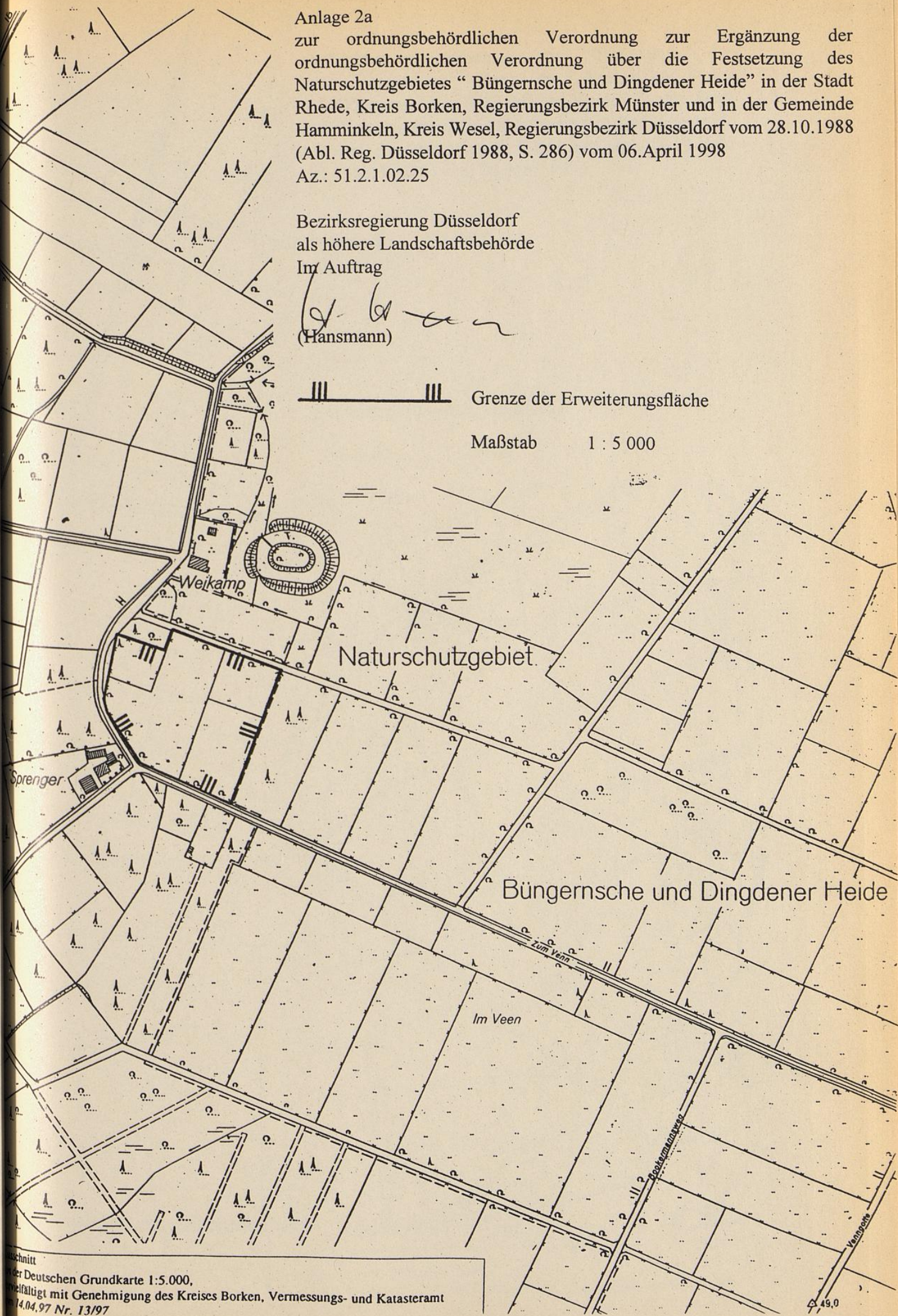
Anlage 2a
zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ergänzung der
ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des
Naturschutzgebietes "Büngernsche und Dingdener Heide" in der Stadt
Rhede, Kreis Borken, Regierungsbezirk Münster und in der Gemeinde
Haminkeln, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf vom 28.10.1988
(Abl. Reg. Düsseldorf 1988, S. 286) vom 06. April 1998
Az.: 51.2.1.02.25

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Im Auftrag


(Hansmann)

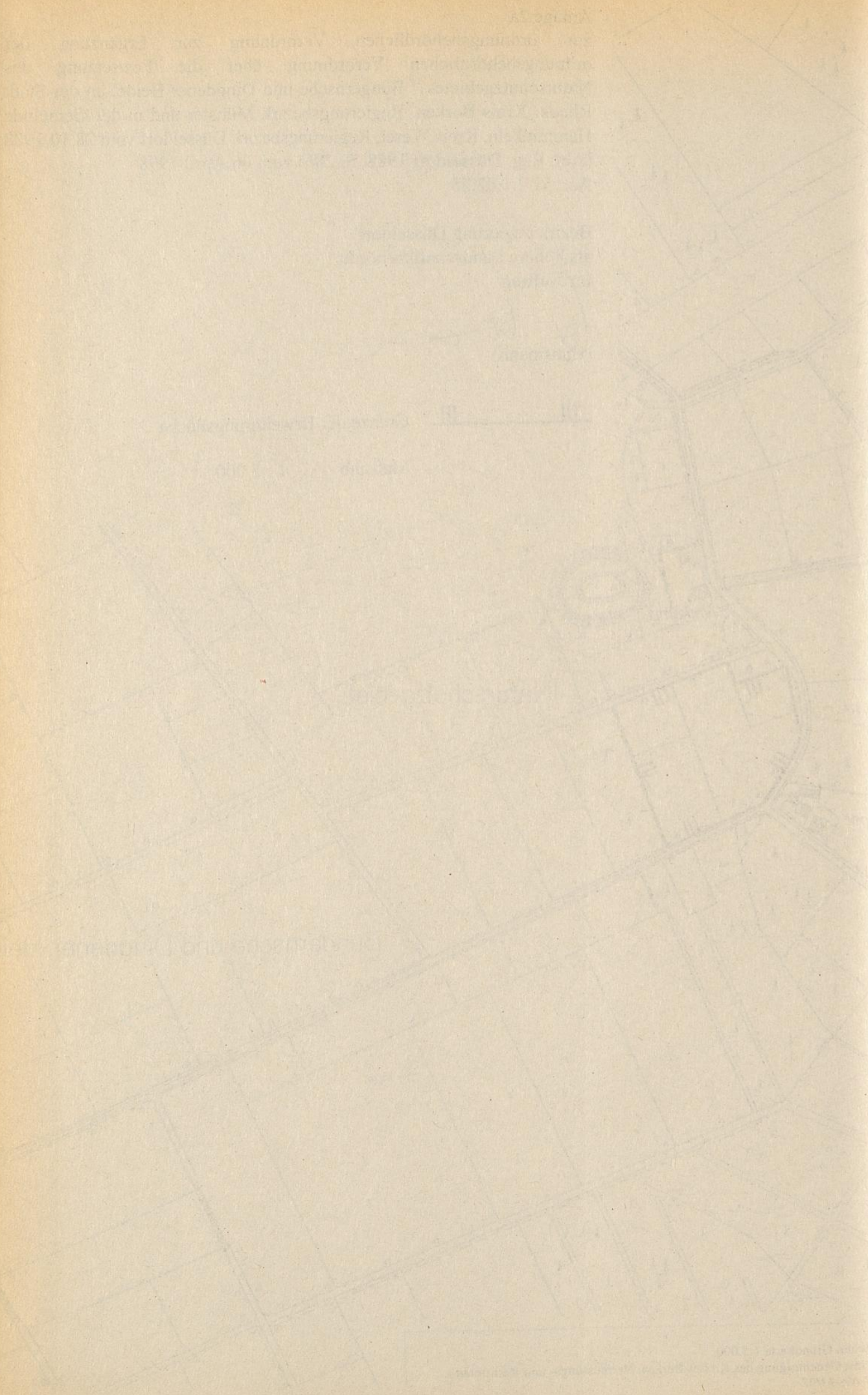
 Grenze der Erweiterungsfläche

Maßstab 1 : 5 000



Ausschnitt
der Deutschen Grundkarte 1:5.000,
erweitert mit Genehmigung des Kreises Borken, Vermessungs- und Katasteramt
vom 14.04.97 Nr. 13/97

49,0

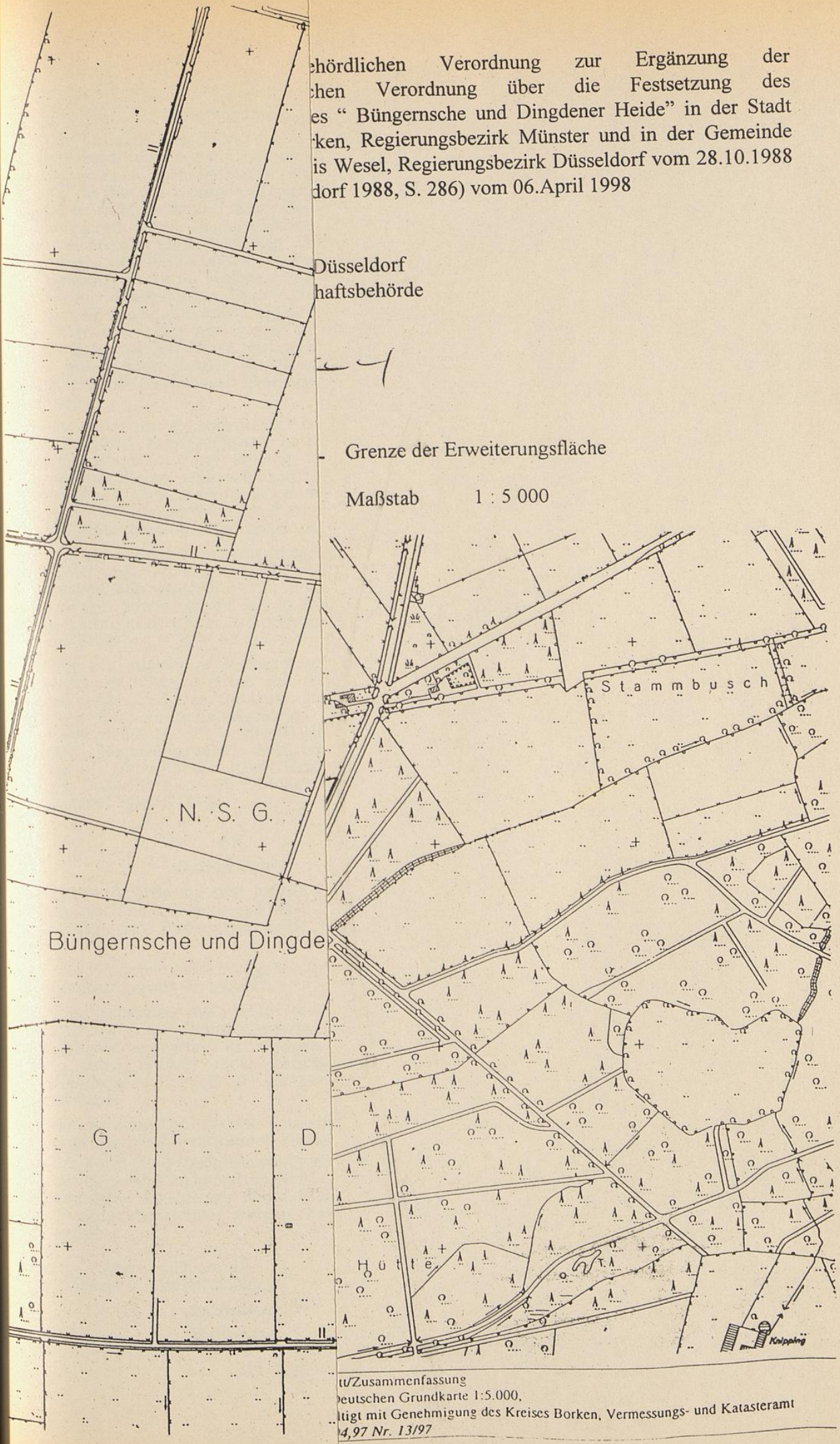


Behördlichen Verordnung zur Ergänzung der
alten Verordnung über die Festsetzung des
des "Büngernsche und Dingener Heide" in der Stadt
Borken, Regierungsbezirk Münster und in der Gemeinde
Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf vom 28.10.1988
Düsseldorf 1988, S. 286) vom 06. April 1998

Düsseldorf
Verwaltungsbehörde

Grenze der Erweiterungsfläche

Maßstab 1 : 5 000



WZusammenfassung
deutscher Grundkarte 1:5.000,
aufgestellt mit Genehmigung des Kreises Borken, Vermessungs- und Katasteramt
4,97 Nr. 13/97

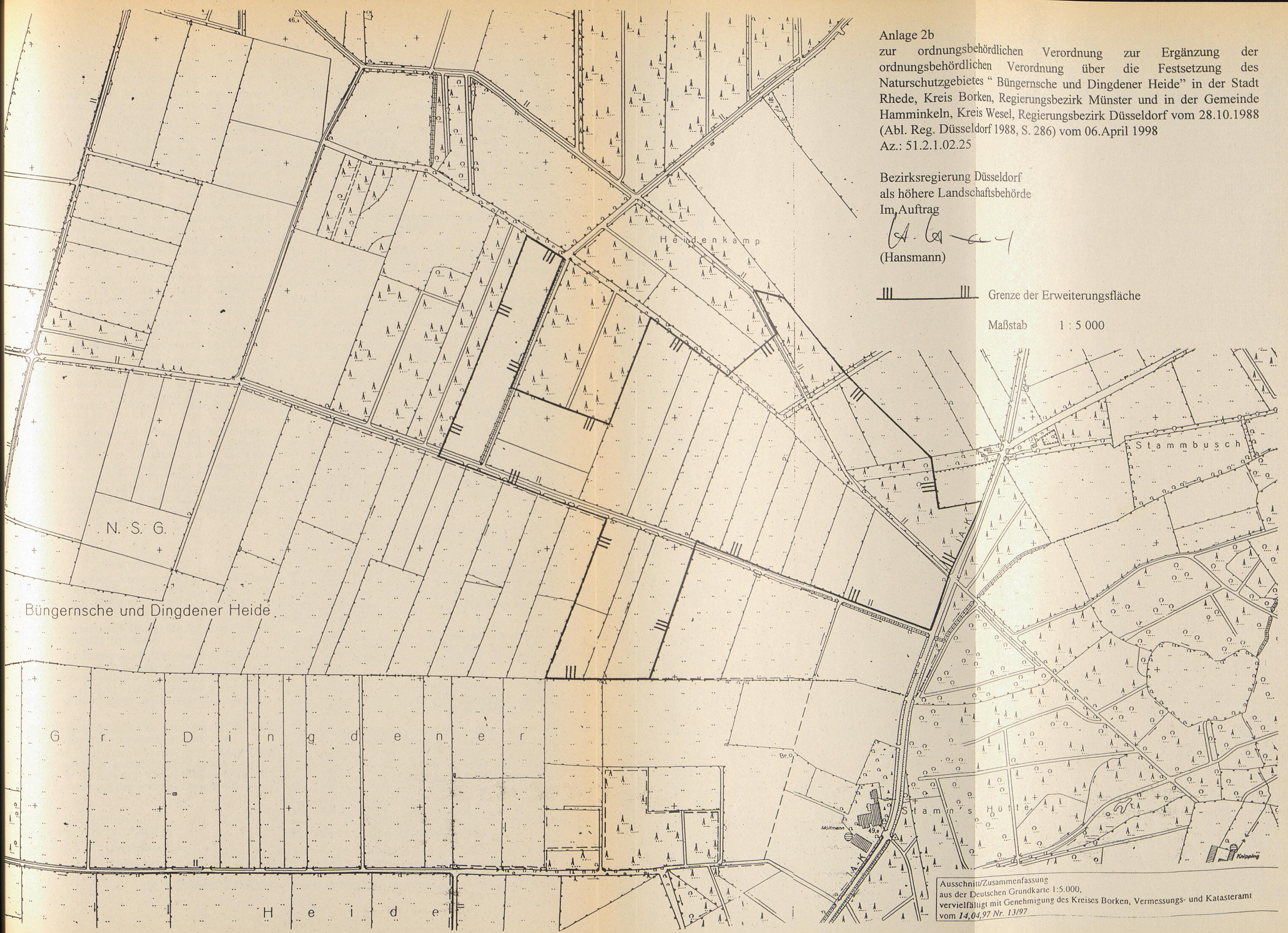
Anlage 2b
zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ergänzung der
ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des
Naturschutzgebietes "Büngernsche und Dingdener Heide" in der Stadt
Rhede, Kreis Borken, Regierungsbezirk Münster und in der Gemeinde
Hamminkeln, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf vom 28.10.1988
(Abl. Reg. Düsseldorf 1988, S. 286) vom 06. April 1998
Az.: 51.2.1.02.25

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde
Im Auftrag

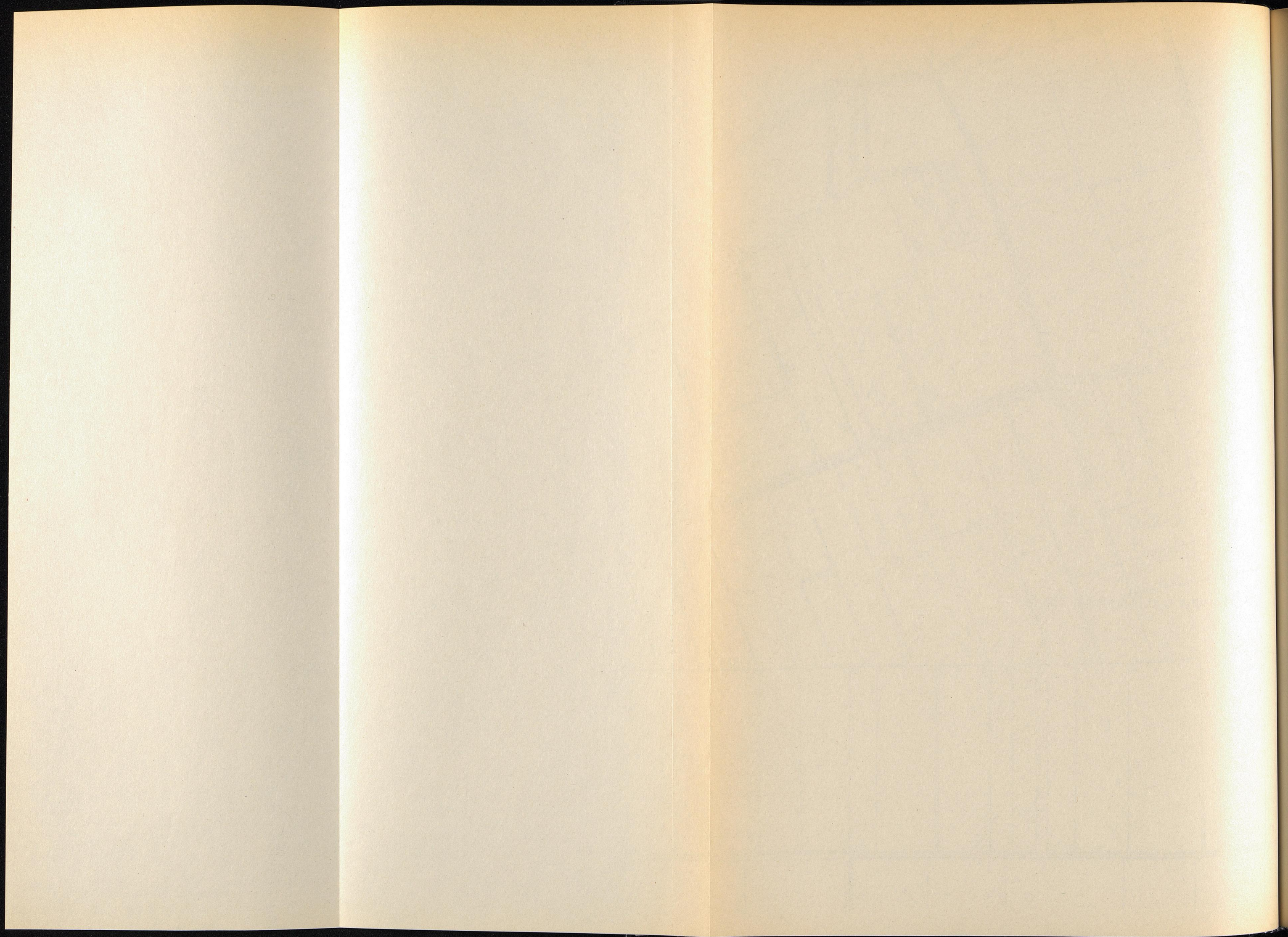
H. Hansmann
(Hansmann)

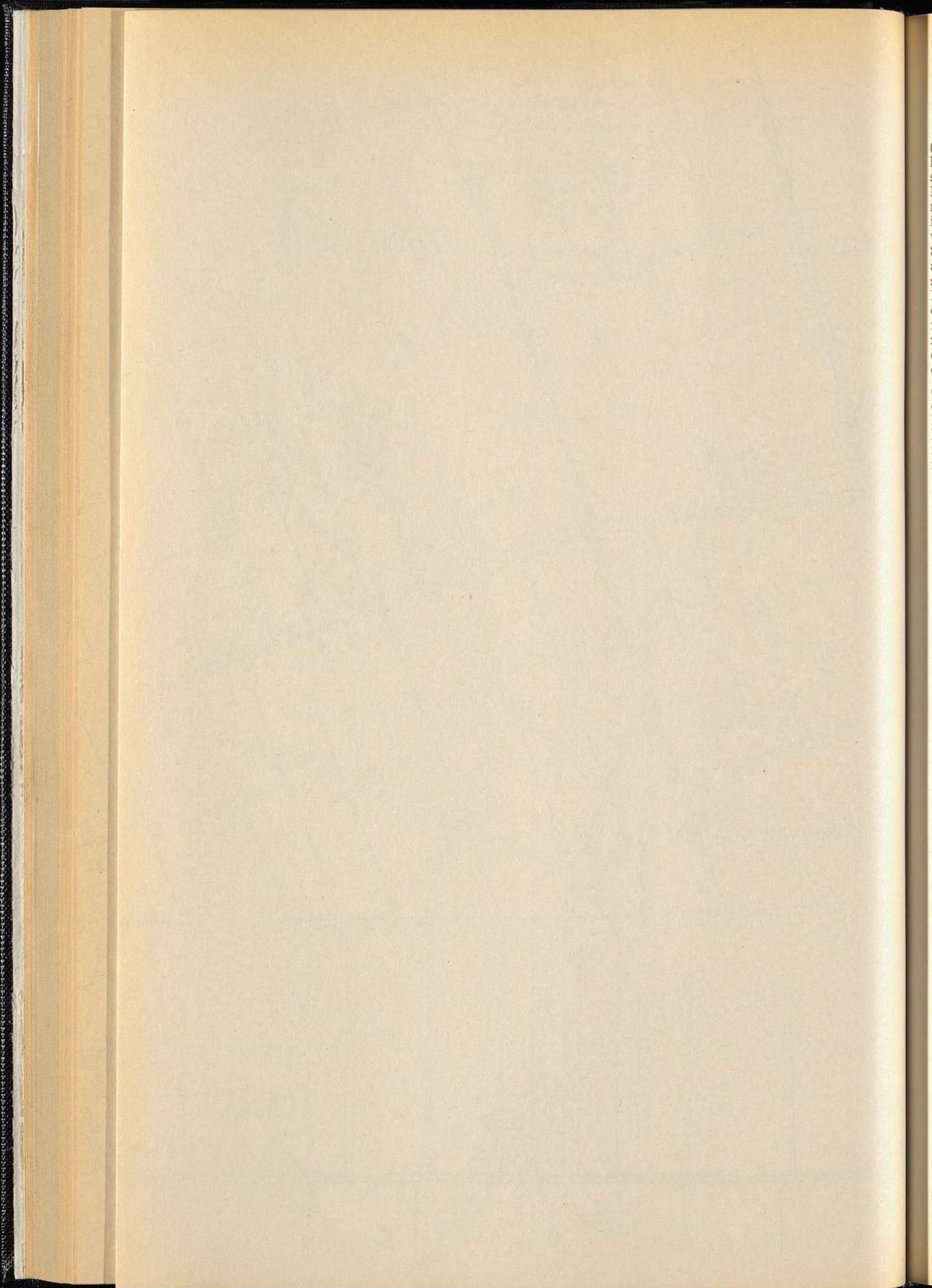
||| Grenze der Erweiterungsfläche

Maßstab 1 : 5 000



Ausschnitt/Zusammenfassung
aus der Deutschen Grundkarte 1:5.000,
vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Borken, Vermessungs- und Katasteramt
vom 14.04.97 Nr. 13/97





§ 2

Schutzgebiet

(1) Die Grenzen des durch die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Büngernsche und Dingdener Heide“ in der Stadt Rhede, Kreis Borken, Regierungsbezirk Münster und in der Gemeinde Hamminkeln, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf vom 28. Oktober 1988 (Abl. Reg. Düsseldorf 1988, S. 286) geschützten Gebietes werden um die in der anliegenden Karte im Maßstab 1:25 000 (Anlage 1) schraffiert dargestellten, und in den anliegenden Karten im Maßstab 1:5 000 (Anlage 2 a + b) durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragenen Flächen erweitert. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Karte im Maßstab 1:25 000 (Anlage 1) dient der Übersicht. In dieser Karte ist das bestehende Naturschutzgebiet durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet nachrichtlich dargestellt. Die Karten im Maßstab 1:5 000 legen den Geltungsbereich verbindlich fest.

(3) Die mit dieser Verordnung festgesetzten Erweiterungsflächen haben eine Größe von ca. 20 ha und erstrecken sich westlich der K 26/südwestlich des Eisenweges sowie östlich des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Straßenabschnitts der Straße „Zum Venn“.

(4) Für die mit dieser Verordnung festgesetzten Erweiterungsflächen gelten die Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Büngernsche und Dingdener Heide“ in der Stadt Rhede, Kreis Borken, Regierungsbezirk Münster und in der Gemeinde Hamminkeln, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf vom 28. Oktober 1988 (Abl. Reg. Düsseldorf 1988, S. 286).

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Düsseldorf
als Höhere Landschaftsbehörde

Im Auftrag
Hansmann

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 102

148

Bekanntmachung

Bezirksregierung
2210-G24/98-Sta

Düsseldorf, den 1. April 1998

Die Firma Bergische Metallwarenfabrik Dillenberg & Co beantragt die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von organischen Chemikalien für die elektrochemische Oberflächenveredelung auf dem Grundstück in 42781 Haan-Gruiten, Millrather Str. 36.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgegeben.

Die o.g. Anlage besteht bereits. Dieses Verfahren ist aus formalen Gründen erforderlich. Gegenüber dem bisherigen Betriebszustand wird keine Veränderung eintreten.

Die von der Anlage ausgehenden Geräuschmmissionen und Luftverunreinigungen werden innerhalb der durch Verwaltungsvorschriften (Technische Anleitungen zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm – und zur Reinhaltung der Luft – TA-Luft –) vorgeschriebenen Begrenzungswerte liegen.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 27. April 1998 bis 26. Mai 1998 beim Staatlichen Umweltamt Düsseldorf, Schanzenstr. 90, in 40549 Düsseldorf – Zimmer 164 – während der Dienstzeiten – Montag und Dienstag – von 7.30 bis 16.00 Uhr – Mittwoch bis Freitag – von 7.30 bis 15.30 Uhr sowie bei der Stadtverwaltung Haan – Verwaltungsnebenstelle (Baudezernat) – Alleestr. 8 im Zimmer 105 – während der Dienstzeiten – Montag und Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.30 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.30 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben sind schriftlich innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Einwendungsfrist beim Staatlichen Umweltamt Düsseldorf vorzubringen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können solche Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Konkret bedeutet dies, daß die Einwendungsfrist am 27. April 1998 beginnt und am 9. Juni 1998 endet.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen sollen neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen oder Einwender enthalten. Unleserliche Namen und Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z. B. Gesundheit, Eigentum, Besitz) die Einwenderinnen oder Einwender für gefährdet halten.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unter-

schrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekanntgegeben. Auf Verlangen der Einwenderinnen oder Einwender werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 22. Juni 1998 um 10.00 Uhr im Bürgerhaus Gruiten, Düsseldorf Str. 40, 42781 Haan.

Der Termin kann bei Bedarf an weiteren Werktagen fortgesetzt werden.

Zu diesem Termin, der nicht öffentlich ist, wird nicht gesondert geladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Staatliches Umweltamt
Düsseldorf

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 103

149 **Festsetzung
der Ortsdurchfahrt im Zuge der
Landesstraße 392 in Düsseldorf**

Bezirksregierung
525.1130/Sa-642-82/13/06/392

Düsseldorf, den 6. April 1998

Hiermit setze ich aufgrund von § 5 Abs. 2 StrWG NW die Ortsdurchfahrt Düsseldorf im Zuge der Landesstraße 392

von NK 4706 102 nach NK 4706 117
von Stat. 1,334 bis Stat. 1,014

fest.

Die Stadt Düsseldorf ist Baulastträger für die festgesetzte Ortsdurchfahrt.

Gründe

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrt ist aus Gründen der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 4, 2. Alt., StrWG NW notwendig.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes

Rheinland - Rheinisches Straßenbauamt Essen,
Henri-Dunant-Str. 9, 45131 Essen, einzulegen.

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 104

150 **Berichtigung**

**Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 9. April 1998
zur Verbindlichkeitserklärung
des Abfallwirtschaftsplans
Teilplan Siedlungsabfälle für den
Regierungsbezirk Düsseldorf**

Bezirksregierung
52.01.21

Düsseldorf, den 20. April 1998

Die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 15 vom 16. April 1998, Ziffer 142, wird im § 9 Satz 2 der o. a. Verordnung wie folgt berichtigt:

§ 3 Abs. 7 Satz 2 und § 3 Abs. 8 Satz 2 treten am 1. Januar 2004 **außer** Kraft.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 104

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

151 **Kraftloserklärung
einer Sparurkunde
(Nr. 110 560 208)**

Nach Ablauf der Aufgebotsfrist wird die von der Sparkasse Neuss ausgestellte Sparurkunde Nr. 110560208 für kraftlos erklärt.

Neuss, den 9. April 1998

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 104

152 **Kraftloserklärung
einer Sparurkunde
(Nr. 211 512 991)**

Nach Ablauf der Aufgebotsfrist wird die von der Sparkasse Neuss ausgestellte Sparurkunde Nr. 211512991 für kraftlos erklärt.

Neuss, den 9. April 1998

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 104

153

**Aufgebot
von Sparurkunden**

(Nrn. 115 068 579, 115 027 641, 150 034 676,
125 102 160 und 125 091 207)

Die von uns ausgestellten Sparurkunden Nr. 115 068 579, Nr. 115 027 641, Nr. 150 034 676, Nr. 125 102 160 und Nr. 125 091 207 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgegeben. Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 9. April 1998

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 105

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementzeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach